

Satzung Felke-Verein Moers- Repelen e.V.



Ausgabe 2001

§ 1: Name, Sitz, Zweck

Der Verein führt den Namen: Felke-Verein Moers-Repelen e.V. und hat seinen Sitz in Moers-Repelen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zusendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, durch Vorträge über das Leben des Pfarrers und Naturheilers Emanuel Felke dessen Wirken in Erinnerung zu halten und vornehmlich in den Wintermonaten beherrschende Vorträge über
 - Naturheilverfahren
 - Homöopathie
 - Naturmedizin und gesunde Lebensweise abzuhalten.
 - Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern und
- b) Ehrenmitgliedern

Die Ehrenmitgliedschaft kann für besonders hervorragende Tätigkeit im Interesse des Vereins oder dessen Bestrebungen verliehen werden.

§ 3: Aufnahme

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden. Wer als Mitglied aufgenommen werden möchte, hat dem Vorstand ein Aufnahmegesuch einzureichen.

Das Eintrittsgeld ist mit dem Aufnahmegesuch zu zahlen.

Einwendungen gegen eine Aufnahme können nur durch den Vorstand innerhalb einer Woche entschieden werden.

§ 4: Pflichten und Rechte der Mitglieder

Es ist Ehrensache der Mitglieder, nach Möglichkeit an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und zur Förderung der Vereinsbestrebungen und seines guten Rufes beizutragen.

Nur die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht. Konfessionelle und parteipolitische Bestrebungen im Verein sind ausgeschlossen. Die Felke-Zeitung wird den Mitgliedern unentgeltlich einmal jährlich zugestellt. Ein Recht auf die Lieferung der Zeitung hat das Mitglied nicht.

§ 5: Beiträge

Die Höhe des Eintrittsgeldes, des jährlichen Beitrages werden den Bedürfnissen des Vereins und der wirtschaftlichen Lage entsprechend in der ordentlichen Versammlung festgesetzt.

§ 6: Erlöschende Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit nach Erfüllung aller Verpflichtungen erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen wegen Beitragsrückständen, grober Verfehlungen gegen Satzungen und Vereinsbeschlüsse. Die Entscheidung über den Ausschluß trifft der Vorstand.

Gegen den Ausschluß kann innerhalb 10 Tagen nach Empfang des Ausschlußschreibens Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Nach Abwägung der Argumente entscheidet der Vorstand über die Berufung.

Mit dem Tage des Ausscheidens oder dem Tage des Ausschlusses verliert das Mitglied alle Rechte an den Verein.

§ 7: Verwaltung

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) der Vorstand mit Beisitzern,
- c) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

Zur Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich und genügend.

Dem Vorstand stehen bis zu drei Beisitzer zur Seite. Etwa notwendige Stellvertreter der Vorstandsmitglieder werden hieraus gestellt. Die

Vorstands- und Beisitzermitglieder verwalten ihre Ämter ehrenamtlich. Bare Auslagen werden gegen Quittung ersetzt. Die Vorstandsmitglieder tragen für alle ihre Handlungen dem Verein gegenüber die Verantwortung.

Die Vorstands- und Beisitzermitglieder werden in der ordentlichen Versammlung gewählt. Die Wahl wird einzeln und durch Zuruf vorgenommen: nach Ablauf von 3 Jahren erfolgt Neuwahl des ganzen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand hat die gesamte Leitung des Vereins; er vertritt denselben nach außen gerichtlich und außergerichtlich und kann diese seine Vollmacht auf eins seiner Mitglieder übertragen.

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen; Stellvertreter sind im Verhinderungsfall der Schriftführer, ersatzweise der Kassierer. Zwei Kassenprüfer werden aus der Mitgliederversammlung gewählt, ein Kassenprüfer scheidet turnusmäßig nach einem Jahr aus.

Bei grober Pflichtverletzung kann der Vorstand seines Amtes durch Vereinsbeschluß enthoben werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8: Versammlungen

Die Mitgliederversammlung ist entweder eine ordentliche oder außerordentliche Versammlung und wird durch den Vorstand berufen.

Die Berufung der ordentlichen Versammlung hat spätestens bis Ende Februar jeden Jahres zu erfolgen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Tagung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung hat zu umfassen:
Verlesen der Niederschrift der letzten Versammlung.

Jahresbericht,

Kassenbericht,

Bericht der Kassenprüfer,

Entlastung des Vorstandes,

Vorstands- und Beisitzerwahlen,

Beschlußfassung über eingegangene Anträge,
Verschiedenes.

Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist beschlußfähig. Anträge zu den Versammlungen sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge können nur zur Verhandlung

gestellt werden, wenn die Versammlung die Dringlichkeit anerkennt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Auf Antrag von mindestens einem Zehntel des Mitgliederbestandes am Schlusse des

vorhergegangenen Geschäftsjahres muß der Vorstand eine außerordentliche Versammlung innerhalb 20 Tagen einberufen, wenn der Antrag schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe gestellt ist.

Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit von den Mitgliedern gefaßt.

Der Vorstand versammelt sich zur Erledigung der Geschäfte nach Bedarf. Die Beschlüsse der Versammlungen und der Vorstandssitzungen sind schriftlich festzulegen. Die Richtigkeit der Niederschriften hat der Versammlungsleiter und der jeweilige Schriftführer durch Unterschrift zu bekunden.

§ 9: Satzungsänderungen

Satzungsänderungen dürfen nur beraten werden, wenn sie in der Einladung der Tagesordnung unter Angabe des Gegenstandes aufgeführt sind. Zur Beschlußfassung ist eine Stimmenmehrheit

von 10 % der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10: Haftung

Der Verein haftet den Mitgliedern in keiner Weise für irgendwelche bei Ausflügen und Versammlungen entstehenden Personen- oder Sachschäden.

§ 11: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, in welcher vier Zehntel der Mitglieder anwesend sein müssen, acht Zehntel der Gesamtzahl der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Sollte die Versammlung beschlußfähig sein, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die unter allen Umständen beschlußfähig ist.

§ 12: Vereinsvermögen

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das etwaige Vermögen im Sinne der Bestrebungen des Vereins verwendet, worüber die letzte Versammlung zu bestimmen hat. Die Verwendung darf nur für steuerbegünstigte Zwecke erfolgen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Moers-Repelen, den 7. Februar 2001

Gründungsmitglieder des Felke-Vereins Moers-Repelen e.V.:

1. **Frau Anneliese Welfonder**
2. **Frau Christa Wittfeld**
3. **Frau Elisabeth Lauken**
4. **Frau Margret Lissen**
5. **Christel Spickers**
6. **Bernhard Engfeld**
7. **Kurt Kreutz**

Moers-Repelen, Februar 2001